

Herstellergarantie

FUTURASUN SRL (nachfolgend FUTURA) mit Rechtssitz in Cittadella (PD), Riva Pasubio, 14 UID-Nummer 04635940283 versichert mit diesem Dokument, dass die unter eigener Marke hergestellten Solarmodule („Solarmodule“) fabrikneu sind und unter Einhaltung der geltenden technischen Daten und der einschlägigen Richtlinien hergestellt werden.

1. Produktgarantie

FUTURA garantiert für einen Zeitraum von 15 Jahren (fünfzehn) - ab Kaufdatum -, dass die Solarmodule keine Mängel, Material- und/oder Fabrikationsfehler aufweisen und für ihren Einsatz geeignet sind, wie aus der geltenden oder gegebenenfalls bei Auftragsbestätigung gelieferten technischen Dokumentation hervorgeht. Bei Mängeln und/oder Fehlern, die die betriebliche Nutzung beeinträchtigen, veranlasst FUTURA nach eigenem unanfechtbarem Ermessen die Auswechslung oder die Reparatur (ganz bzw. teilweise) der mangelhaften Solarmodule vor oder erstattet die Kosten.

Die Transportkosten, der Abbau und der Wiederaufbau der Solarmodule gehen in allen Fällen zu Lasten des Kunden.

2. Garantie der Leistungserbringung

FUTURA versichert, dass die abgegebene Mindestleistung für die Solarmodule der eigenen Marke abzüglich der Summe der linearen Absenkungen von 0,5% pro Jahr ab dem zweiten Jahr (sogenannte „Lineare Garantie“) berechnet wird und keinesfalls unter folgenden Werten liegt: 97% bis zum Ende des 1. (ersten) Jahres, 90% am Ende des 20. (zwanzigsten) Jahres, 87% am Ende des 25. (fünfundzwanzigsten) Jahres des Moduls. Der Bezugswert ist die von FUTURA in den technischen Datenblättern abzüglich der dort angegebenen Messgenauigkeit erklärte Nennleistung P_{max} .

Die Nennleistung wird gemäß der internationalen Normen IEC 60904 unter Standardbedingungen STC bei einer Einstrahlung von 1000 W/m^2 , einer Temperatur pro Zelle von 25 °C und AM 1,5 festgelegt. Wenn das Produkt während der Garantiezeit Leistungen unter der garantierten Mindestleistung erbringt, veranlasst FUTURA nach eigenem unanfechtbarem Ermessen:

- die Lieferung von zusätzlichen Solarmodulen mit einer Leistung, vom Typ und in den Abmessungen, die zum Zeitpunkt des Garantieeingriffs verfügbar sind, bis die Leistungsverlust ausgeglichen ist; oder
- repariert oder wechselt die fehlerhaften Solarmodule mit neuen Solarmodulen mit einer Leistung, vom Typ und in den Abmessungen, die zum Zeitpunkt des Garantieeingriffs verfügbar sind, aus; oder
- entschädigt den Käufer in Höhe des Wert des Kaufpreises unter Abzug des Wertverlusts der Solarmodule von 9% pro Jahr, wenn die Entschädigung innerhalb der ersten 12 Jahre und von 4% pro Jahr, wenn die Entschädigung innerhalb des 25. Jahres erfolgt.

Die Auswechslung oder die zusätzliche Lieferung von Solarmodulen führt nicht zu einer Verlängerung der Garantiezeit des Produkts und der Leistung und das ausgewechselte Solarmodul wird Eigentum von FUTURA. Die Transportkosten, der Abbau und der Wiederaufbau der Solarmodule gehen in allen Fällen zu Lasten des Kunden.



3. Garantieausschluss

Die Produktgarantie und die Garantie der Leistungserbringung sind in folgenden Fällen ausgenommen:

- a) nachlässiger und/oder unsachgemäßer und/oder falscher und/oder unangemessener Gebrauch;
- b) falscher Anschluss und/oder Installation und/oder Entfernung und/oder Wartung;
- c) Nichteinhaltung der betreffenden Normen oder der von FUTURA hinsichtlich Installation, Gebrauch oder Wartung gelieferten Anleitungen;
- d) ungeeignete Verpackung oder Transport, falls die Zulieferung nicht von FUTURA ausgeführt wird;
- e) Flecken, äußere Kratzer oder optische Mängel, die die garantierte Leistung des Solarmoduls nicht beeinträchtigen;
- f) Ablauf der Garantie, fehlende Kauf- oder Lieferungsunterlagen;
- g) natürliche Witterungs-, Umwelt- und menschliche Vorfälle, die außerhalb der normalen Betriebsbedingungen der Solarmodule liegen;
- h) Verfälschung der Seriennummern und der Kennzeichnungsschilder der einzelnen Solarmodule;
- i) Kontakt mit Rauch, Umwelt oder chemischen Stoffen oder Reinigungsmittel oder allgemein Stoffen und Materialien, die den Betrieb oder die garantierte Leistung der Solarmodule beeinträchtigen können;
- j) wenn der Leistungsabfall oder Schaden von Bauteilen abhängt, die nicht von FUTURA geliefert wurden;
- k) wenn es FUTURA nicht gestattet wird, den beanstandeten Leistungsabfall mit Messinstrumenten von FUTURA unter Standardprüfbedingungen (STC) zu prüfen, die in diesem Sektor üblicherweise verwendet werden;
- l) wenn die Solarmodule außer für Reparaturarbeiten abgebaut und wiederaufgebaut wurden.

Jegliche Haftung von FUTURA für Betriebsausfall, entgangener Gewinn und direkte oder indirekte Schäden aller Art und deren Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Inanspruchnahme der Garantie

Die oben beschriebene Garantie findet in folgenden Fällen Anwendung:

- a) die Beschwerden müssen schriftlich bei FUTURA innerhalb von 15 Tagen nach der Schadensfeststellung oder Unregelmäßigkeiten und ausnahmslos innerhalb von 15 Tagen nach der Ablauffristen gemäß Produktgarantie und Garantie der Leistungserbringung eingehen. Widrigenfalls verfällt der Anspruch.



- b) Das Kaufdatum der originären Solarmodule bestimmt den Beginn des Garantiezeitraums, auch wenn FUTURA Reparaturen, Auswechselungen, Hinzufügungen weiterer Solarmodule zu den ursprünglich erworbenen vorgenommen hat;
- c) alle Beschwerden müssen per Einschreiben mit Rückschein gesendet werden, dem die Originalrechnung und das Transportdokument beigelegt sind, aus denen das Kaufdatum der Solarmodule hervorgeht.

Der Käufer muss FUTURA die für die Prüfung zur Feststellung der Mängel an den Solarmodulen getragenen Kosten erstatten, wozu auch Eingriffe von Fachpersonal gehören, sofern der Eingriff als in Garantie befindlich anerkannt wurde. Die Rückgabe der Solarmodule wird ohne die vorherige schriftliche Genehmigung seitens FUTURA angenommen.

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass die mit FUTURA vereinbarte Garantie unter keinen Umständen die Kosten für den Kauf des Solarmodule übersteigen kann, für die Maßnahmen innerhalb der Garantie ergriffen wurden.

5. Allgemeine Bestimmungen

- Die Rechte und Pflichten der Parteien werden durch das italienische Zivilgesetzbuch geregelt. Ausdrücklich ist die Übereinkunft von Wien zum Verkauf beweglicher Güter ausgeschlossen.
- Für alle Streitfälle, die aus der Verkaufsbeziehung entstehen, ist ausschließlich das Gericht Padua zuständig.
- Die folgenden Allgemeinen Bestimmungen werden in Italienisch und in Englisch abgefasst. Bei Widersprüchen hat die Ausgabe in italienischer Sprache Vorrang.

Cittadella, am 15. Mai 2017

